



# Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inkrafttreten: 01.01.2011

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011 und 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 335

Gliederungsnummer: 203-c-8

V aufgeh. durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 739)

Aufgrund des [§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## § 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

## § 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt weiter Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

## § 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

## § 4

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Bau und Verkehr ändern

1.

zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die  
Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder  
technischen Anforderungen.

## **§ 5**

(1) Für Amtshandlungen oder Leistungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010  
beantragt oder begonnen worden sind, sind die Kosten nach dem bisher geltenden Recht  
festzusetzen.

(2) Für Amtshandlungen oder Leistungen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2010, aber  
vor Ablauf des 25. Mai 2011 beantragt oder begonnen worden sind, sind die Kosten nach  
dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Recht festzusetzen, es sei denn,  
die Kosten nach den am 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften sind geringer.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse  
nach dem Baugesetzbuch vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 487 - 203-c-8), die  
zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden  
ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. Mai 2011

Der Senat

### **Anlage 1**

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das  
Liegenschaftskataster sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse

**1. Kataster- und Vermessungswesen**  
**11 Gebührenberechnung nach Zeitaufwand**

Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in [§ 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) als Stundensätze:

- |      |                                                                                                                          |        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 11.1 | Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)                                                                       | 99 EUR |
| 11.2 | Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation) | 78 EUR |
| 11.3 | Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen               | 54 EUR |

Anmerkungen zu 11.1 bis 11.3  
Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.

**12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften**

Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)
  
- Vermessung (12.1, 12.2 und 12.5)
  - Vorbereitung der Vermessung im Innendienst
  
  - Örtliche Vermessung
  
  - Bearbeitung der Vermessungssache gemäß [§ 2 Absatz 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes](#)
  
- Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.8)

Amtliche Vermessungen für Bauvorhaben (Lageplan, amtliche Grenzauskunft) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)
  
- Vermessung (12.3 und 12.4)
  - Vorbereitung der Vermessung im Innendienst
  
  - Örtliche Vermessung

Die Gebühren für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Vermessungen für Bauvorhaben setzen sich zusammen aus einer

- Grundgebühr
  
- Vermessungsgebühr

**Anmerkung 12a**

In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

**Anmerkung 12b**

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben.

Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren von einander ab, ist die höchste anzusetzen.

## **12.1 Zerlegungsvermessung**

12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster

Grundgebühr von 350 EUR, sowie für jedes neue Flurstück die Gebühr, die sich aus seiner Fläche nach der Tabelle 12.1.2 (flächenbezogener Gebührensatz) ergibt, multipliziert mit dem Faktor, der sich aus dem Bodenrichtwert nach Tabelle 12.1.3 (Wertfaktor) ableitet

### **Anmerkung 12.1a**

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist, soweit die Sätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen, der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen

Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle I zuzuordnen. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,3, für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.

**Anmerkung 12.1b**

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen 12.1.2

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)



	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gebührensatz (EUR)
	0 bis 120	260
	121 bis 700	540
	701 bis 2 000	700
	2 001 bis 5 000	1 420
	5 001 und größer	2 090
12.1.3	Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)	
	Bodenrichtwert (EUR/m <sup>2</sup> )	Wertfaktor
	0 bis 10	0,3
	11 bis 50	0,6
	51 bis 100	0,8
	101 bis 500	1,0
	501 bis 5 000	1,4
	5 001 und mehr	2,0
12.1.4	Abmarkung der neuen und festgestellten alten Grenzpunkte, wenn diese nicht später als drei Jahre nach der Bildung der neuen Flurstücke durchgeführt wird.	Grundgebühr von 200 EUR, zuzüglich für jeden neu abgemarkten Grenzpunkt 30 EUR
<b>12.2</b>	<b>Grenzfeststellungsvermessung</b>	
12.2.1	Feststellung des örtlichen Verlaufs bestehender Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster	Grundgebühr von 350 EUR, zuzüglich die Gebühr für die festgestellten oder neu abmarkten Grenzpunkte, die sich nach Tabelle 12.2.2 ergibt
12.2.2	Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)	
	1. bis 4. Grenzpunkt je	260 EUR

5. bis 10. Grenzpunkt je 50 EUR  
ab 11. Grenzpunkt je 35 EUR

### 12.3 Amtliche Grenzauskunft

Örtliche Auskunft über den Grenzverlauf. Grundgebühr von 200 EUR je  
Als Voraussetzungen müssen i. d. R. Grenzauskunft, zuzüglich 20 v.  
zuverlässige Grenzkoordinaten vorliegen H. der Gebühr, die sich nach  
oder die Grenzpunkte als abgemarkt Tabelle 12.2.2 je angezeigtem  
nachgewiesen sein. Innerhalb der Grenzpunkt ergibt  
Grenzauskunft werden Grenzpunkte nicht  
festgestellt und fehlende Grenzzeichen  
nicht dauerhaft abgemarkt.

### 12.4 Lageplan

Erstellung von qualifizierten Lageplänen im Grundgebühr von 350 EUR,  
Sinne des [§ 7 Absatz 3 der Bremischen](#) zuzüglich die Gebühr, die sich  
[Bauvorlagenverordnung](#) in dreifacher nach Tabelle 12.4.1 aus der  
Ausfertigung Summe der Baukosten der  
geplanten Gebäude ergibt

#### 12.4.1 Tabelle zu 12.4

Baukosten (EUR)	Gebühr
0 bis 200 000	480 EUR
200 001 bis 1 000 000	810 EUR
1 000 001 bis 3 000 000	1 830 EUR
3 000 001 bis 10 000 000	2 700 EUR
10 000 001 und mehr	3 650 EUR

### 12.5 Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen

12.5.1 Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Einmessung von Gebäuden, die vor dem 01.01.1980 errichtet worden sind, ist gebührenfrei, sofern diese nicht für andere Amtshandlungen Voraussetzung ist.

Grundgebühr von 120 EUR je Grundstück, zuzüglich die Gebäudeeinmessungsgebühr, die sich nach Tabelle 12.5.2 ergibt

12.5.2 Tabelle zu 12.5.1 (Gebäudeeinmessungsgebühr)

Baukosten bis	Gebühr (EUR)
20 000 EUR	150 EUR
50 000 EUR	190 EUR
200 000 EUR	510 EUR
500 000 EUR	640 EUR
1 000 000 EUR	1 290 EUR
5 000 000 EUR	3 100 EUR
10 000 000 EUR	5 900 EUR
über 10 000 000 EUR	7 800 EUR

**Anmerkung 12.5a**

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute Gebäude,

die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

**Anmerkung 12.5b**

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude, das wirtschaftlich selbständig nutzbar, durch Brandmauer abgetrennt oder durch separate Hausnummer gekennzeichnet ist, sowie für jedes Nebengebäude, das nicht unter die Regelung in Anmerkung 12.5 Buchstabe c fällt.

**Anmerkung 12.5c**

Bei Einmessung eines Wohnhauses, das nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist, beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung eines dem Wohnhaus dienenden zeitgleich errichteten Nebengebäudes (Garage, Geräteschuppen etc.) auf demselben Grundstück, auch wenn dieses Nebengebäude vom Wohnhaus räumlich getrennt liegt. Zur Bemessung der Gebühr ist der Gesamtwert beider Gebäude anzuhalten.

**Anmerkung 12.5d**

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude

einzmessen, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen, dann ist dieser gesamte Bauwert bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

**Anmerkung 12.5e**

Für die Gebührenberechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind entsprechende Angaben nicht erhältlich, müssen die Baukosten mindestens dem Betrag entsprechen, der sich aus dem Rauminhalt des Gebäudes, den Normalherstellungskosten und dem zum Zeitpunkt der Vermessung geltenden Baukostenindex errechnen lässt.

**Anmerkung 12.5f**

Bei Gebührennachforderungen, die aufgrund zu niedriger Angaben des Antragstellers bezüglich der voraussichtlichen Baukosten notwendig werden, werden zusätzlich zur Gebührendifferenz die Zeitgebühren nach 11 für die dadurch erneut aufgewendete Zeit berechnet.

12.5.3 Einmessung von nachweispflichtigen baulichen Anlagen Grundgebühr 120 EUR zuzüglich Zeitgebühren nach 11 für den vermessungstechnischen Aufwand

## **12.6 Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens**

12.6.1 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger gemäß [§ 2 Vermessungs- und Katastergesetz](#) für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.1, 12.2, 12.5.1 und 12.5.3 namens und im Auftrag des Veranlassers (Kostenschuldner) Grundgebühr von 120 EUR, zuzüglich 10 v. H. der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren

### **Anmerkung 12.6a**

Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z. B. zur Zerlegung eines Flurstücks oder Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen.

### **Anmerkung 12.6b**

Die Grundgebühr wird unmittelbar nach Anfertigung der Vermessungsunterlagen fällig. Die von der Höhe der Vermessungsgebühr abhängige Teilgebühr wird mit der Gebühr gemäß 12.8 fällig.

12.6.2 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen gemäß 12.3 und 12.4 120 EUR

12.6.3 Weitere Arbeiten der Katasterbehörde, die über den Umfang der Bereitstellung von Vermessungsunterlagen hinausgehen. Zeitgebühren nach 11

**Anmerkung 12.6c**

Vermessungsunterlagen nach 12.6.1 und 12.6.2 können bis zu zwölf Monate nach Bereitstellung für weitere Vermessungen nach Nr. 12.1 bis 12.5 auf einem Grundstück und in den unter Anmerkung 12.6a genannten Fällen verwendet werden, ohne dass eine weitere Grundgebühr nach 12.6.1 anfällt. Sofern sich zwischenzeitlich für die Vermessung relevante Veränderungen ergeben haben, werden die Vermessungsunterlagen auf Anforderung einmalig kostenfrei durch die Katasterbehörde aktualisiert.

**12.7 Rücknahme eines Vermessungsauftrages**

Bei Rücknahme eines Auftrages zur Durchführung einer Vermessung nach 12.1 bis 12.5, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde.

Zeitgebühren nach 11, mindestens 100 EUR, zuzüglich Gebühren

für bereits angefertigte  
Auszüge und Unterlagen.

**12.8 Übernahme der Ergebnisse von  
Liegenschaftsvermessungen in die  
Nachweise des amtlichen  
Vermessungswesens**

12.8.1 Übernahme der Ergebnisse von  
Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.1 und  
12.2 von Aufgabenträgern gemäß [§ 2  
Vermessungs- und Katastergesetz](#) in die  
Nachweise des amtlichen Vermessungswesens  
namens und im Auftrag des Veranlassers  
(Kostenschuldner)

Grundgebühr von  
200 EUR

**Anmerkung 12.8a**

Für die Übernahme einer  
Abmarkungsvermessung nach 12.1.4 wird keine  
Grundgebühr nach 12.8.1 erhoben.

12.8.2 Übernahme der Ergebnisse von  
Liegenschaftsvermessungen gemäß 12.5.1 in  
die von Aufgabenträgern gemäß [§ 2  
Vermessungs- und Katastergesetz](#) in die  
Nachweise des amtlichen Vermessungswesens  
namens und im Auftrag des Veranlassers  
(Kostenschuldner)

Grundgebühr von 200  
EUR je Grundstück,  
jedoch  
höchstens eine  
Grundgebühr je  
Baukörper

12.8.3 Zusätzlich für die Übernahme von  
Vermessungsergebnissen bei



- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) Zerlegung (12.1)                                     | 35 v. H. |
| b) Grenzfeststellung (12.2)                             | 20 v. H. |
| c) Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen (12.5) | 30 v. H. |

der für die Durchführung  
der  
Liegenschaftsvermessung  
zu erhebenden Gebühren  
Zeitgebühren nach 11

12.8.4 Bereinigung oder Ergänzung eingereicherter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel

**Anmerkung 12.8b**

Die Gebühren nach 12.8.2 und 12.8.3 entfallen, sofern auf einem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen mit einem Gesamtwert bis 20 000 EUR eingemessen werden; bei einem Gesamtwert zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR entfällt die Grundgebühr gemäß 12.8.2

**Anmerkung 12.8c**

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Vermessung zutreffenden Prozentsätze gemäß 12.8.3 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen nicht

zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

**Anmerkung 12.8d**

Die Gebühren nach 12.8.1-12.8.3 beinhalten die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.

**Anmerkung 12.8e**

Die Gebühr nach 12.8.3 Buchstabe b (Grenzfeststellung gemäß 12.2) beinhaltet einen Auszug aus der Liegenschaftskarte.

**12.9 Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren**

12.9.1 Entscheidungen der Katasterbehörde nach [§ 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster](#) 200 bis 2 000 EUR

**13 Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster und der Landesvermessung**

Bei der Bereitstellung von Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster und der Landesvermessung ist gebührentechnisch zu differenzieren zwischen:

- Erstaufbereitung für die einfache Nutzung

- Mehrausfertigung für die einfache Nutzung
- Vervielfältigungsgenehmigung für die mehrfache Nutzung der Erstaufbereitungen

### **13.1 Liegenschaftskarte**

13.1.1 Erstaufbereitung als Auszug auf Papier oder als Aufbereitung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PS, TIF)

- Präsentationsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1 000 -

- bis Format DIN A 4 20 EUR

- bis Format DIN A 3 25 EUR

Bei Format größer als DIN A 3 60 EUR

- je angefangene 25 dm<sup>2</sup> Kartenfläche (entsprechend DIN A2) bei älteren Liegenschaftskarten (Flurkarten)

-

je angefangene 25 dm<sup>2</sup> geometrisch  
einwandfreier Liegenschaftskartenfläche in  
der

	Kategorie 1 - Innenstadt	150 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	90 EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand	60 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	25 EUR
13.1.2	Mehrausfertigungen	
	Mehrausfertigungen von Auszügen nach 13.1.1	50 v. H. der Gebühr 13.1.1
13.1.3	Vervielfältigungsgenehmigung	
	Vervielfältigungsgenehmigung zur Vervielfältigung oder Umarbeitung von Karten nach 13.1.1	das 1-fache der Gebühr nach 13.1.1
	Vervielfältigungsgenehmigung zur Digitalisierung (einschl. Scannen) von Karten nach 13.1.1	das 2-fache der Gebühr nach 13.1.1
13.1.4	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte (Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1 000) (Abgabe mit vollständiger Objektstruktur, z.B. EDBS- Format)	
13.1.4.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.4.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt	60 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	30 EUR

	Kategorie 3 - Stadtrand	16 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	9 EUR
13.1.4.3	Aktualisierung bei abgeschlossener Pflege-/ Liefervereinbarung	jährlich 10 v. H. der aktuellen Grundgebühr mindestens 130 EUR
13.1.5	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte - Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1.000 - (Abgabe Vektorformat mit eingeschränkter Objektstruktur, z. B. Shape)	
13.1.5.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.5.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt	54 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	27 EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand	14,50 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	8 EUR
13.1.6	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte - Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1.000 - (Abgabe Vektorformat mit Geobezug, z. B. DXF)	
13.1.6.1	Bereitstellungsgebühr	Zeitgebühr nach 11
13.1.6.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangene 1 ha Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt	30 EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt	15 EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand	8 EUR
	Kategorie 4 - ländlicher Raum	4 EUR

13.1.7	Datenabgabe aus der Liegenschaftskarte			
	- Ausgangsmaßstab 1 : 500 / 1 : 1.000 - (Abgabe Rasterformate oder Vektorformate ohne Geobezug, z. B. PS, PDF, TIF)			
13.1.7.1	Bereitstellungsgebühr		Zeitgebühr nach 11	
13.1.7.2	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz		je angefangene 1 ha	Naturfläche
	Kategorie 1 - Innenstadt		15 EUR	
	Kategorie 2 - Vorstadt		7,50 EUR	
	Kategorie 3 - Stadtrand		4 EUR	
	Kategorie 4 - ländlicher Raum		2 EUR	
<b>13.2</b>	<b>Liegenschaftsbuch</b>			
13.2.1	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Format 20 und 30)			
	- bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück		25 EUR	
	- für jede weitere Seite		4 EUR	
13.2.2	Bestandsangaben aus dem Liegenschaftsbuch (Format 35)			
13.2.2.1	- 1. bis 10.	Bestands- oder	jeweils	10 EUR
	für das	Flurstückskennzeichen		
	- 11. bis 50.	Bestands- oder	jeweils	5 EUR
	für das	Flurstückskennzeichen		

	-	51. bis 100. Bestands- oder für das Flurstückskennzeichen	jeweils	3,50 EUR
	-	101. und jedes weitere Bestands- oder für das Flurstückskennzeichen	jeweils	2 EUR
13.2.3		Direktabruf von Daten aus dem Liegenschaftsbuch		
13.2.3.1		Grundgebühr	monatlich	120 EUR
		zusätzlich je Transaktion		0,15 EUR

**Anmerkung 13.2a**

Je abgerufenes Flurstückskennzeichen fallen durchschnittlich 7,5 Transaktionen an.

13.2.4		Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch (auch zur Georeferenzierung)		
13.2.4.1		- Grundgebühr	100 EUR	
13.2.4.2		- Auswertung je angefangene 5 000 Kennzeichen	50 EUR	
13.2.4.3		Ausgabe als Liste oder in digitaler Form auf Datenträger		
		-	je Kennzeichen	0,50 EUR

bis zu 1000 Kennzeichen

- ab dem 1001 Kennzeichen je Kennzeichen 0,10  
EUR

Bei besonderem Aufwand (z. B. besondere Suchanforderungen) zusätzlich: Zeitgebühren nach 11

**Anmerkung 13.2b**

Bei Mehrfachauswertungen eines Auswertebereichs nach denselben Auswertekriterien kann unter Berücksichtigung des Auswertumfangs und der Häufigkeit der Auswertungen eine Gebührenermäßigung von bis zu 50 v. H. gewährt werden

13.2.5 Jahresabschlussdaten aus dem Liegenschaftsbuch

- 13.2.5.1 - Listenabgabe 100 EUR

**13.3 Sonstige Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen**

13.3.1 Kopien von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)



	- bei Format DIN A 4	15 EUR
	- bei Format DIN A 3 sowie Neumessungsrisse	25 EUR
	- bei Format größer als DIN A 3	35 EUR
13.3.2	Auszüge aus dem Punktnachweis oder aus den Koordinatenverzeichnissen zu Vermessungspunkten, Grenzpunkten und sonstigen Objekten des Liegenschaftskatasters analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)	
	- in Listenform je DIN A 4-Seite	3,50 EUR
	- Auszug als Text-Datei (TXT, PKT, CSV, KPNR) je Punkt	0,50 EUR
	jeweils mindestens	30 EUR
13.3.3	Beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Katasterbüchern, beglaubigte Ausfertigung von Veränderungsnachweisen	

- bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück 25 EUR
- für jede weitere Seite 4 EUR

13.3.4 Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)

- 1. Punkt oder Punktgruppe 20 EUR
- jeder weitere Punkt, jede weitere Punktgruppe 10 EUR

**Anmerkung 13.3a**

Zu den Gebühren nach 13.1 bis 13.3 sind bei Versand besondere Auslagen für Porto und Verpackung hinzuzurechnen

**Anmerkung 13.3b**

Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderen Materials oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.

13.3.5	Punktübersichten der Landesvermessung analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung (z. B. im Format PDF, TIF)	
-	je Blatt 1 : 5.000	20 EUR
-	je Blatt 1 : 20.000	25 EUR
-	je Blattausschnitt im Format DIN A 4	10 EUR
-	je Blattausschnitt im Format DIN A 3	15 EUR

## **14 Auskünfte und Bescheinigungen**

### **14.1 Einsichtnahme**

Gewährung von Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen oder Erteilung von schriftlichen Auskünften

Zeitgebühr nach 11

### **14.2 Schriftliche Auskünfte**

Schriftliche Auskünfte über einzelne Bestandsangaben aus dem Liegenschaftsbuch je Bestand (Format 25)

10 EUR

### **14.3 Erteilung einer Bescheinigung**

Je Bescheinigung

45 EUR

Hierzu gehören insbesondere  
Grenzeinhaltungsbescheinigung,  
Entfernungsbescheinigung,  
Identitätsbescheinigung

#### **14.4 Unschädlichkeitszeugnis**

14.4.1 Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder 200 EUR  
Ablehnung der Erteilung

- bis zu zehn Beteiligte

14.4.2 Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene 70 EUR  
zehn Beteiligte

14.4.3 Auslagen (z. B. für öffentliche in nachgewiesener Höhe  
Bekanntmachungen)

14.4.4 Bei Anhörung und bei Rücknahme eines Zeitgebühren nach 11,  
Antrages nach 14.3 und 14.4, nachdem mit der bei Rücknahme  
Bearbeitung begonnen wurde zuzüglich Gebühren für  
bereits angefertigte  
Auszüge, Unterlagen und  
Auslagen

## **2. Basisdaten der Geotopographie**

Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung  
von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf  
die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die  
Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten  
sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.

## **21. Analoge Ausgaben von Karten und Luftbilderzeugnissen**

### **21.1 Topographische Karten**

21.1.1 Topographische Karte 1 : 2.500 und Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 als Plot je Blatt 10 EUR

21.1.2 Topographische Karten

Topographische Karte 1 : 25.000 (TK25)

Topographische Karte 1 : 50.000 (TK50)

Topographische Karte 1 : 100.000 (TK100) als Plot je Blatt 5 EUR

### **21.2 Thematische Karten**

21.2.1 Bremen (alle Karten im Maßstab 1 : 20.000) 3 Blätter: Nord, West, Ost

- Entfernungskarte (zweifarbige);

- Flurübersicht (zweifarbige);

- Verwaltungsbezirkskarte (zweifarbige)

als Plot je Blatt 10 EUR

21.2.2 Bremerhaven (alle Karten im Maßstab 1 : 13.000, mehrfarbig)

- Flurübersicht

- Bildmittenübersicht als Plot je Blatt 13 EUR

### **21.3 Luftbilderzeugnisse**

- 21.3.1 Historische Luftbildkarte Bremen 1 : 2.500 (schwarz/weiß) Jahrgänge 1974, 1978, 1982, 1987, 1991, 1997 auf Photopapier je Blatt 15 EUR
- 21.3.2 Luftbildplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig) aktuelle Ausgabe auf Photopapier je Blatt 30 EUR
- 21.3.3 Orthophotos Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig) aktuelle Ausgabe auf Photopapier je Blatt 10 EUR  
Historische Orthophotos Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig) Jahrgänge 2002, 2005, 2008 auf Photopapier je Blatt 5 EUR
- 21.3.4 Historische Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000 (schwarz/weiß) Jahrgänge 1961, 1971, 1981, 1990, 2000 Jahrgang 1953 (1 : 5.000) auf Papier bis DIN A4 10 EUR bis DIN A3 12 EUR bis DIN A2 16 EUR bis DIN A1 20 EUR größer DIN A1 je dm<sup>2</sup> 0,40 EUR
- 21.3.5 Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5.000, 2x2km<sup>2</sup> (mehrfarbig) aktueller Jahrgang. auf Photopapier je Blatt 30 EUR
- 21.3.6 Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5000, 2x2km<sup>2</sup> (mehrfarbig) historische Jahrgänge auf Photopapier je Blatt 20 EUR

**außer Kraft**

## 21.4 Sonderregelungen für analoge Ausgaben

### 21.4.1 Ermäßigungen für Wiederverkäufer

Bei Abgabe von Karten und Luftbildern gelten folgende Gebühren (in v. H. der Grundgebühr):

bei Abgabe von	1	bis	10	Exemplaren	70 v. H.
bei Abgabe von	11	bis	200	Exemplaren	60 v. H.
bei Abgabe ab	201	Exemplaren			50 v. H.
Großhandel					40 v. H.

21.4.2 Abgabe von Karten und Plänen für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke

Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwands (Zeitgebühren nach 11)

21.4.3 Genehmigung zur Vervielfältigung durch Druck oder Umarbeitung von Karten oder Teilen davon sowie von Luftbildern und Orthophotos. Mindestgebühr 50 EUR

Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des Folgeprodukts. Sie errechnet sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 1 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2

Kategorie 1:	Kategorie 2:
--------------	--------------



Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 1

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 2

### Anmerkungen

a)

Mit der Gebühr ist auch die  
Inanspruchnahme des  
Nutzungsrechtes an den Karten  
abgegolten.

- b)** Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

#### 21.4.4 Genehmigung nach 21.4.3, wenn

- die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen;
  
- die Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;

gebührenfrei

-

die Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen.

- |        |                                                                           |                                     |
|--------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 21.4.5 | Genehmigung zur Digitalisierung und Vervielfältigung von Karten nach 21.1 | das 10-fache der Gebühren nach 21.1 |
| 21.4.6 | Genehmigung zur Digitalisierung und Vervielfältigung von Karten nach 21.2 | das 20-fache der Gebühren nach 21.2 |

**22      Landschaftsbeschreibende  
         Geobasisdaten**

**22.1    Digitale Topographische Karten  
         (DTK)**

22.1.1    1: 2.500 und 1 :5.000

Grundgebühr für die Verwendung an      je angefangene 1 km<sup>2</sup>  
einem Arbeitsplatz                              Naturfläche 7,50 EUR

22.1.2    DTK 1 : 25.000 / 1 : 50.000 / 1 : 100.000  
(ebenengetrennt, mehrfarbig, TIF-  
Format, 508 dpi)

Grundgebühr für die Verwendung an      je angefangene 1 km<sup>2</sup>  
einem Arbeitsplatz                              Naturfläche

DTK25    :    1 EUR

DTK50    :    0,30 EUR

DTK100   :    0,10 EUR

**Anmerkungen zu 22.1:**

- a)    Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße. Es gelten folgende Ermäßigungsfaktoren:

<b>Informationsmenge Landschaftsfläche [km<sup>2</sup>]</b>	<b>Faktor</b>
bis einschließlich 500	1,0
über 500 bis 5.000	0,5
über 5.000 bis 25.000	0,25

- b)    Bei Abgabe einzelner Objektebenen der DTK sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren

Wertigkeitsfaktor:

-    Siedlung:                              0,35

-    Verkehr:                                0,35

- Vegetation: 0,15
- Gewässer 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.1.3 Aktualisierung jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren

**22.2 Digitale Landschaftsmodelle (DLM)**

22.2.1 Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM)  
 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche 7,50 EUR/km<sup>2</sup>  
 Bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren  
 Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05

- Relief: 0,15

22.2.2 Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell (ATKIS DLM50)  
 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche 2 EUR / km<sup>2</sup>  
 Bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM sind die Grundgebühren mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor zu multiplizieren  
 Wertigkeitsfaktor:

- Siedlung: 0,35
- Verkehr: 0,35
- Vegetation: 0,15
- Gewässer: 0,10
- Gebiete: 0,05
- Relief: 0,15

22.2.3 Aktualisierung jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren

**22.3 ATKIS-DGM**

Daten aus den Digitalen Geländemodellen

22.3.1 Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche je angefangene 1 km<sup>2</sup> Naturfläche

DGM1	: 80 EUR
DGM5	: 20 EUR
DGM10	: 10 EUR
DGM25	: 4 EUR

### Anmerkung zu 22.3

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Flächengröße. Es gelten folgende Ermäßigungsfaktoren:

Informationsmenge Landschaftsfläche [km <sup>2</sup> ]	Faktor
bis einschließlich 500	1,0
über 500 bis 5.000	0,5
über 5.000 bis 25.000	0,25

- 22.3.2 Aktualisierung jährlich 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren
- 22.4 ATKIS-DOP-C**
- 22.4.1 Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 40 cm Bodenauflösung, (2 x 2 km je Datei/Kachel) 8 bit Farbtiefe, 317,5 dpi)  
Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz je angefangenen 1 km<sup>2</sup> Naturfläche 6 EUR
- 22.4.2 Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 20 cm Bodenauflösung, (2 km x 2 km je Datei/Kachel) 24 bit Farbtiefe, 635 dpi)  
Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz je angefangenen 1 km<sup>2</sup> Naturfläche 9 EUR
- 22.4.3 Orthophotos (mehrfarbig, TIF-Format, 10 cm

	Bodenauflösung, (500 m x 500 m je Datei/Kachel) 24 bit Farbtiefe, 1270 dpi	
	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km <sup>2</sup> Naturfläche 40 EUR
<b>22.5</b>	<b>ATKIS-DOP-i</b>	
22.5.1	Orthophoto Bremen, Nahes Infrarot (DOP20i) (8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 2 km x 2 km, 20 cm Bodenauflösung)	
	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km <sup>2</sup> Naturfläche 9 EUR
22.5.2	Orthophoto Bremen, Nahes Infrarot (DOP10i) (8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 500 m x 500 m, 10 cm Bodenauflösung)	
	Grundgebühr für die Verwendung an einem Arbeitsplatz	je angefangenen 1 km <sup>2</sup> Naturfläche 40 EUR
<b>22.6</b>	<b>Mehrplatzlizenzen</b>	
	Für die Nutzung der Daten nach 22.1 bis 22.5 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers gelten folgende v. H. -Sätze der jeweiligen Grundgebühr:	
	1 bis 5 Arbeitsplätze	100 v. H.
	6 bis 20 Arbeitsplätze	150 v. H.
	21 bis 100 Arbeitsplätze	200 v. H.
	über 100 Arbeitsplätze	250 v. H.
	<b>Anmerkungen zu 22.6:</b>	
	Die Regelungen für Mehrplatzlizenzen werden auch bei der Aktualisierung angewendet.	
<b>22.7</b>	<b>Sonderregelungen für digitale Produkte</b>	
22.7.1	Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke	Erstattung des Bereitstellungsaufwands Zeitgebühren nach 11
<b>23</b>	<b>Spezielle Datensätze</b>	
<b>23.1</b>	<b>Hauskoordinaten</b>	
	Gebietsdeckende Bereitstellung von Hauskoordinaten für die eigene nichtwirtschaftliche Verwendung an bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen	
23.1.1	Grundgebühren	



	- für das 1. bis 10.000. Koordinatenpaar	je 0,15 EUR
	- für das 10.001. bis 100.000. Koordinatenpaar	je 0,06 EUR
	- ab dem 100.001. Koordinatenpaar	je 0,03 EUR mindestens 130 EUR
	Zuschlag für die Verwendung an mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühren nach 23.1.1
23.1.2	Aktualisierung	
	- mit dem Erstbezug vereinbarte jährliche Aktualisierung	30 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
	- eine Aktualisierung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 3 Jahren nach dem Erstbezug	60 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR
<b>23.2</b>	<b>Hausumringe</b>	
	Gebietsdeckende Bereitstellung von Hausumringen für die eigene nichtwirtschaftliche Verwendung an bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen	
23.2.1	Grundgebühren	
	- für die 1. bis 10.000. Hausumring	je 0,12 EUR
	- für die 10.001. bis 100.000. Hausumring	je 0,06 EUR
	- ab dem 100.001. Hausumring	je 0,03 EUR mindestens 130 EUR
	Zuschlag für die Verwendung an mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen	100 v. H. der Gebühren nach 23.2.1
23.2.2	Aktualisierung	
	-	30 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR

mit dem Erstbezug vereinbarte jährliche Aktualisierung

- eine Aktualisierung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 3 Jahren nach dem Erstbezug 60 v. H. der Grundgebühren; mindestens 50 EUR

### **3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen**

#### **31 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

- 31.1 Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß [§§ 3 bis 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure](#) 500 EUR
- 31.2 Bestellung eines Stellvertreters für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 100 EUR
- 31.3 Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren 230 EUR
- 31.4 Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amtssitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs 230 EUR
- 31.5 Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung 50 EUR

#### **32 Sonstige Gebührenbestimmungen**

- 32.1 Auslagen (z. B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe

### **4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch**

#### **41 Ermittlung von Grundstückswerten**

Für Gutachten über Grundstückswerte gemäß 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist.

##### **Anmerkung 41a**

Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

**Anmerkung 41b**

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

**Anmerkung 41c**

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

**Anmerkung 41d**

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1	Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
-	bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500.000 EUR	4,5 v. T. des Verkehrswertes, zuzüglich 600 EUR
-	bei einem Verkehrswert von mehr als 500.000 EUR	1,1 v. T. des Verkehrswertes, zuzüglich 2 300 EUR
41.2	Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau	80 v. H. der Gebühr nach 41.1
41.3	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	120 v. H. der Gebühr nach 41.1
	<b>Anmerkung 41.3a</b>	
	Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.	
41.4	Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.	das 2-fache der Gebühr nach 41.1

- B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)
- 41.5 Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern das 1- 3-fache der Gebühr nach 41.1
- 41.6 Bei den Gutachten nach 41.1 bis 41.5 kann die Gebühr auf bis zu 75 v. H. der Gebühr nach 41.1 reduziert werden, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z. B. der Fall sein:
- bei Wiederholungsgutachten,
  - bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,
  - wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder
  - wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Baufaufnahme, Aufmaß o.ä.).
- 41.7 Sonstige Gutachten Zeitgebühren nach 11
- Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
  - umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten
  - Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.6 zuordnen lassen
- 41.8 Mehrausfertigung von Gutachten



	(Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)	
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	
	- in einfachen Fällen	150 EUR
	- in schwierigen Fällen	150 bis 450 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	Zeitgebühren nach 11
42.9	Immobilienwert-Auskunft für Standard-Objekte	350 EUR

## Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen von GeoInformation

- 1001      Gebühren nach Zeitaufwand**  
Die Stundensätze der Anlage 1 zu § 1  
(Tz. 11.1-11.3) sind anzuhalten  
Anmerkungen
- a)** Sofern Gebühren sich nach dem  
Zeitaufwand bemessen, sind  
Wegezeiten mit zu  
berücksichtigen.
- b)** Werden für die Durchführung  
von Vermessungen Auszüge aus  
dem Liegenschaftskataster, den  
Nachweisen der  
Landesvermessung oder  
sonstigen Karten und Plänen  
benötigt, werden diese nach den  
dafür geltenden



1002.2.9	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (Sonderfarben, 3 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.2.10	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (Sonderfarben, blattschnittfrei) auf Photopapier	50 EUR
<b>1002.2.11</b>	<b>Übersichtskarten</b>	
1002.2.11.1	Übersichtskarten Bremen 1 : 50.000 (mehrfarbig) auf Photopapier	5 EUR
1002.2.11.2	Übersichtskarten Bremen 1 : 100.000 (mehrfarbig) auf Photopapier	5 EUR
1002.2.12	Straßenverzeichnis mit Suchregister auf Datenträger oder zur elektronischen Übermittlung als Excel-Datei	100 EUR
<b>1002.3</b>	<b>Luftbilderzeugnisse</b>	
1002.3.1	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig, 2 Blätter je 1,50 m hoch u. 3,60 m breit) auf Photopapier	200 EUR
1002.3.2	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20.000 (mehrfarbig, 1,45 m hoch u. 1,85 m breit) auf Photopapier	150 EUR
1002.3.3	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50.000 (mehrfarbig, 58 cm hoch u. 74 cm breit) auf Photopapier	40 EUR
1002.3.4	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100.000 (mehrfarbig, 29 cm hoch u. 37 cm breit) auf Photopapier	20 EUR
1002.3.5	Orthophotokarte Bremen 1 : 2.500 (mehrfarbig, 117 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 15 EUR
1002.3.6	Orthophotokarte Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig, 117 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 10 EUR
1002.3.7	Orthophotoplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig, Orthophoto/Stadtplan, 12 Blätter) auf Photopapier	je Blatt 20 EUR
1002.3.8	„Bremer Ansichtssachen“	



1002.3.8.1	Ansichtssache, Bremer Stadtgebiete im Wandel der Zeit, Luftbildaufnahmen von 1945 bis heute, Photobuch gebunden Standardausgabe	50 EUR
1002.3.8.2	Ansichtssache, Bremer Stadtgebiete im Wandel der Zeit, Luftbildaufnahmen von 1945 bis heute, Photobuch gebunden Individuell ausgewählt und gestaltet	Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwands und Zeitgebühr nach 1001
1002.3.8.3	Individuelles Orthophoto nach Angabe (Objektbezogen, DIN A3) auf Photopapier	30 EUR
<b>1002.4</b>	<b>Historische Karten</b> siehe Preisverzeichnis	
<b>1002.5</b>	<b>Baugrundkarten</b>	
1002.5.1	Bremen 1 : 10.000 / 1 : 25.000 (mehrfarbiger Druck)	
1002.5.1.1	- Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband	700 EUR
1002.5.1.2	- Teilkartensatz ohne Bremen- Nord	550 EUR
1002.5.1.3	- Teilkartensatz Bremen-Nord	210 EUR
1002.5.1.4	- Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1 : 10.000	je Blatt 16 EUR
1002.5.1.5	- Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1 : 25.000	je Blatt 14 EUR
<b>1002.6</b>	<b>Bodenkarten</b>	
1002.6.1	Niedersachsen 1 : 25.000 Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich	je Blatt 20 EUR

zugehöriger Auswertekarte  
(mehrfarbiger Druck)

## **1002.7**

### **Höhenkarten**

- 1002.7.1 Höhenkarte Bremen 1 : 5.000 Kombi  
Höhe / DGK5 (117 Blätter) auf  
Photopapier je Blatt 20 EUR
- 1002.7.2 Höhenkarte Bremen 1 : 20.000 Kombi  
Höhe / Stadtplan auf Photopapier  
(ca.200 x 145 cm) 150 EUR
- 1002.7.3 Höhenkarte Bremen 1 : 20.000 Kombi  
Höhe / Stadtplan (2 Blätter ca.100 x  
145 cm) auf Photopapier 150 EUR
- 1002.7.4 Höhenkarte Bremen 1 : 30.000 Kombi  
Höhe / Stadtplan (ca. 135 x 97 cm)  
auf Photopapier 100 EUR
- 1002.8** **Sonderkarten**  
siehe Preisverzeichnis
- 1002.9** **Sonderregelungen für analoge  
Ausgaben**
- 1002.9.1 Ermäßigungen für Wiederverkäufer  
Bei Abgabe von analogen Karten  
gelten folgende Gebühren (in v. H. der  
Grundgebühr):  
bei Abgabe von 1 bis 10 Exemplaren 70 v. H.  
bei Abgabe von 11 bis 200  
Exemplaren 60 v. H.  
bei Abgabe ab 201 Exemplaren 50 v. H.  
Großhandel 40 v. H.
- 1002.9.2 Abgabe von Karten für  
wissenschaftliche und für  
Ausbildungszwecke (analoge  
Ausgaben) Erstattung des Material-  
und  
Bereitstellungsaufwands  
und Zeitgebühr nach  
1001
- 1002.9.3 Genehmigung zur Umarbeitung und  
Vervielfältigung durch Druck von  
Karten oder Teilen davon. Mindestgebühr  
50 EUR  
Die Gebühr ergibt sich als Anteil am  
Erlös aus der Verbreitung des  
Folgeprodukts. Es errechnet sich aus  
der Summe der zutreffenden

Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 1 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2

Kategorie 1:		Kategorie 2:	
Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 1

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 2

**Anmerkungen zu 1002.9.3:**

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den Karten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter

Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

1002.9.4 Genehmigung nach 1002.9.3, wenn

- die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen;
- die Vervielfältigungen der Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;
- die Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen

1002.9.5	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 1002.1	gebührenfrei das 10fache der Gebühr nach 1002.1
1002.9.6	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 1002.2	das 20fache der Gebühr nach 1002.2
1002.9.7	Abgabe von Druckschriften der Verwaltung (Verwaltungsanweisungen oder ähnliches)	Herstellungskosten

**1003 Digitale Ausgabe von Karten, Plänen und Luftbilderzeugnissen**

Gebühren werden erhoben für die Bereitstellung von Geobasisdaten und zusätzlich bezogen auf die jeweilige Nutzung. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten.

Für die Abgabe von digitalen Produkten für die Verwendung an einem DV-Arbeitsplatz werden folgende Grundgebühren erhoben:

**1003.1 Grundkarten**

- 1003.1.1 Topographische Sonderkarte  
1 : 10.000 (Zusammenfügung der DGK5) (grau, TIF-Format, 508 dpi, mit Rahmen),
- je angefangenen 1 km<sup>2</sup> Naturfläche 5 EUR
  - Gesamtfläche Bremen (318 km<sup>2</sup>) 1 590 EUR

**1003.1.2 Höhenkarte**

- 1003.1.2.1 Höhendaten Bremen 1 : 5.000 1 590 EUR  
(Rohdaten) Blattschnitt der DGK5  
(ohne Kartenhintergrund, 318 km<sup>2</sup>)  
TIFF 127 dpi / TFW
- 1003.1.2.2 Höhendaten Bremen 1 : 20.000  
(Rohdaten)  
(ohne Kartenhintergrund, 318 km<sup>2</sup>)  
TIFF 254 dpi / TFW 795 EUR
- 1003.1.2.3 Höhenkarte Bremen 1 : 5.000 Kombi je Datei 20 EUR  
Höhe / DGK5 PDF - Datei

**1003.2 Stadtpläne**

- 1003.2.1 Stadtplan Bremen 1 : 10.000  
(dreifarbig, TIF-Format, 254 dpi)  
(dreifarbig, TIF-Format, 508 dpi)
- je angefangenen 1 km<sup>2</sup> Naturfläche 5 EUR

- Gesamtfläche Bremen (318 km<sup>2</sup>) 1 590 EUR
- 1003.2.2 Stadtplan Bremen 1 : 15.000  
(mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)
- je angefangenen 1 km<sup>2</sup>  
Naturfläche 4 EUR
  - Gesamtfläche Bremen (318 km<sup>2</sup>) 1 272 EUR
- 1003.2.3 Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (ein-  
oder mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)
- je angefangenen 1 km<sup>2</sup>  
Naturfläche 3 EUR
  - Gesamtfläche Bremen (318 km<sup>2</sup>) 954 EUR
- 1003.2.4 Stadtplan Bremen 1 : 20.000  
(Sonderfarben, TIF-Format, 254 dpi)
- je angefangenen 1 km<sup>2</sup>  
Naturfläche 3 EUR
  - Gesamtfläche Bremen (318 km<sup>2</sup>) 954 EUR
- 1003.2.5 Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (ein-  
oder mehrfarbig, Postscript-Format)
- je angefangenen 1 km<sup>2</sup>  
Naturfläche 7 EUR
  - Gesamtfläche Bremen (318 km<sup>2</sup>) 2 226 EUR
- 1003.2.6 Stadtplan Bremen 1 : 20.000  
(Sonderfarben, Postscript-Format)
- 7 EUR

	je angefangenen 1 km <sup>2</sup> Naturfläche	
		2 226 EUR
-	Gesamtfläche Bremen (318 km <sup>2</sup> )	
1003.2.7	Übersichtskarten	
1003.2.7.1	Übersichtskarten Bremen 1 : 50.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	25 EUR
1003.2.7.2	Übersichtskarten Bremen 1 : 100.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	25 EUR
<b>1003.3</b>	<b>Digitale Luftbilderzeugnisse</b>	
1003.3.1	Orientierte Luftbilder Bremen (CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung)	
	je angefangenen 1 km <sup>2</sup> Naturfläche	40 EUR
1003.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig, TIF- oder JPG-Format, 45 cm Bodenauflösung, 338,66 dpi)	
	je angefangenen 1 km <sup>2</sup> Naturfläche	3 EUR
-	Kartenblatt mit 54 km <sup>2</sup>	162 EUR
		2 592 EUR
-	Gesamtfläche 318 km <sup>2</sup> (16 Blätter)	
1003.3.3	Orthophotokarte Bremen 1 : 2.500 (Bodenauflösung 40 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien)	je Datei 10 EUR
1003.3.4	Orthophotokarte Bremen 1 : 5.000 (Bodenauflösung 20 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien)	je Datei 10 EUR
1003.3.5	Orthophotoplan Bremen 1 : 10.000 (PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, Orthophoto/Stadtplan, 16 Dateien)	je Datei 10 EUR

1003.3.6	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10.000 mit Rahmen (vierteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi)	2 000 EUR
1003.3.7	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10.000 mit Rahmen (zweiteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi)	2 000 EUR
1003.3.8	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20.000 mit Rahmen (TIF-Format, 254 dpi)	1 200 EUR
1003.3.9	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50.000 mit Rahmen (TIF-Format, 300 dpi)	400 EUR
1003.3.10	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100.000 mit Rahmen (TIF-Format, 400 dpi)	200 EUR

**Anmerkung zu 1003.2.1 bis**

**1003.3.10**

Bei Abgabe von Daten, die sich nicht auf ein einzelnes Kartenblatt bzw. die jeweilige Gesamtfläche Bremens beziehen, werden zusätzliche Datenaufbereitungskosten nach 1005 berechnet.

mindestens  
Grundbetrag  
130 EUR

1003.3.11 Mehrplatzlizenzen  
Für die Nutzung der Daten nach 1003.2.1 bis 1003.2.5 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers oder Weitergabe der Daten ohne Veränderung gelten folgende v. H. - Sätze der jeweiligen Grundgebühr:

1 bis 5 Arbeitsplätze	100 v. H.
6 bis 20 Arbeitsplätze	150 v. H.
21 bis 100 Arbeitsplätze	200 v. H.
über 100 Arbeitsplätze	250 v. H.

**Anmerkung zu 1003.3.11**

Für die beim Nutzer im internen Informationssystem zur Nutzung über WMS, WFS und WFS-G bereitgestellten Geobasisdaten findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem



Arbeitsplatz direkt auf die Dienste  
zugegriffen werden darf.

**Anmerkung zu 1003.1 bis 1003.3**

Bei Abschluss einer  
Aktualisierungsvereinbarung zum  
permanenten turnusmäßigen Bezug  
von aktualisierten Daten wird eine  
jährliche Gebühr in Höhe von 18 v. H.  
der Erstabgabe erhoben.

**1004 Digitale Karten auf CD-ROM**

siehe Preisverzeichnis

**1005 Datenaufbereitung**

Ist für die erstmalige oder  
nachfolgende Abgabe von Daten eine  
besondere Aufbereitung oder  
Konvertierung in andere  
Datenformate notwendig, werden die  
dafür anfallenden Kosten jeweils in  
voller Höhe erhoben.

Erstattung des  
Material- und  
Bereitstellungsaufwands  
und  
Zeitgebühr nach 1001

**1006 Dienstleistungen**

1006.1 Erstellung von Filmdatenkarten über  
Mikrofilm-Rasterplotter von CAD-  
Daten

1006.1.1 Grundgebühr je Auftrag 10 EUR

1006.1.2 auf Silberfilm inkl. Beschriftung  
je File 1,50 EUR

- 1 bis 50 Plotfiles

- mehr als 51 Plotfiles  
je File 0,50 EUR

zusätzliche Diazoduplikatkarten (inkl.  
Beschriftung) je Karte 0,60 EUR

1006.2.1 Kalibrierung eines  
Vermessungsgerätes  
(einschließlich Prüf-Bescheinigung) je 400 EUR

1006.2.2 Kalibrierung weiterer  
Vermessungsgeräte  
(einschließlich Prüf-Bescheinigung) je 320 EUR

1006.2.3 Abgabe einzelner Höhenpunkte auf  
einer Flurkarte 50 EUR

- 1006.2.4 Bremen Viewer Lizenz für die Nutzung von Geobasisdaten durch einen Nutzer (named User)
- Gesamtpaket 1 900 EUR/Jahr
- nur Präsentation der ALK im Maßstab 1 : 500 1 100 EUR/Jahr
- nur DTK25, DTK 50, DTK100, DGK5, DOP20, Stadtplan 400 EUR/Jahr
- nur Bodenrichtwerte 400 EUR/Jahr

- 1006.2.5 Nutzerverwaltung (pro named user) für 1006.2.4 50 EUR/Jahr

**1007 Sonderregelungen für digitale Ausgaben**

- 1007.1 Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke Erstattung des Material- und Bereitstellungsaufwandes und Zeitgebühr nach 1001

- 1007.2 Genehmigung zur Umarbeitung und Verbreitung durch Druck von digitalen Produkten oder Teilen davon. 50 EUR

Die Gebühr ergibt sich als Anteil am Erlös aus der Verbreitung des Folgeprodukts. Es errechnet sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 3 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 4

Folgeprodukt			
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 3

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 4

### Anmerkungen zu 1007.2

- a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den digitalen Daten abgegolten.
- b) Wird ein marktgerechter Preis des Folgeprodukts oder ein Erlös nicht genannt, ist der Erlös zu schätzen, wobei mindestens 40 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 1 und 2.1 der AdV-Gebührenrichtlinie vom 9. September 2009 (Version 2.0) anzusetzen sind.

## 1008

### Wertempfehlungen

Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle

1008.1	Standardwertempfehlungen	90 v. H. der Kosten nach den Tarifziffern 41.1 bis 41.6 der Anlage 1
1008.2	überschlägige Wertempfehlungen	70 v. H. der Kosten nach den Tarifziffern 41.1. bis 41.6 der Anlage 1
1008.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als	50 v. H. der Kosten nach den Tarifziffern

	zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	41.1. bis 41.6 der Anlage 1
1008.4.1	Wertempfehlungen in Sonderfällen	Stundensätze nach 1001
1008.4.2	Bei Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann ein Hebesatz von bis zur 3-fachen Höhe der nach 1008.1 ermittelten Gebühr erhoben werden	
1008.5	Wertempfehlungen für übergroße Flächen	bis zur 3-fachen Höhe der Stundensätze nach 1001
<b>1009</b>	<b>Rücknahme eines Auftrages</b>	
	Bei Rücknahme eines Auftrages, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde.	Zeitgebühr nach 1001 für die erbrachte Dienstleistung, mindestens 100 EUR, zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Produkte

auser Kran